

EINSCHREIBEN

Österreichische Ärztekammer
z.Hd. Herrn KAD-StV. Mag. Johannes Zahrl
Weihburggasse 10-12
1010 Wien

Hauptstelle WIEN

OE Krankenversicherung -
Vertragspartnerverrechnung

Unser Zeichen: OE KV-VPV/Haa

Leiter Gerald Haas

Tel.: 050 2350-32201 Basa: (880) 2350-32201

Fax: 050 2350-72200 Fax Basa: (880) 2350-72200

gerald.haas@vaeb.at

Datum
05. August 2010



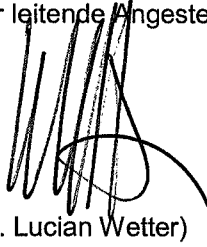
Betrifft: 3. Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag – Publikation auf der Homepage der ÖÄK

Sehr geehrter Herr Mag. Zahrl!

Anliegend übermitteln wir die nunmehr auch vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger satzungsmäßig gezeichnete 3. Zusatzvereinbarung zum VAEB-Ärztegesamtvertrag.

Analog der im September 2009 abgestimmten Vorgangsweise ersuchen wir – wegen der rechtlichen Relevanz möglichst rasch – um (Veranlassung der) Publikation unserer heute auch per Mail zugestellten 3. Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag sowie der ebenfalls gemailten VAEB-Honorarordnung 2010 auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer.

Mit freundlichen Grüßen!
Der leitende Angestellte:
i.V.



(Dr. Lucian Wetter)

Abgaben- und gebührenfrei gem. §§ 109, 110 ASVG
i.V.m. § 30 B-KUVG

3. Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte vom 9.6.2005 für den Bereich der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, abgeschlossen zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte, für die jeweilige Kurie der Landesärztekammern und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau.

I. Tarife

1. Alle Punktwerte und Euro-Beträge der Honorarordnung zum Gesamtvertrag vom 9.6.2005, die am 31.12.2009 in Geltung gestanden sind, werden ab 1.1.2010 mit 1,3% linear valorisiert.
2. Von der Regelung gemäß Punkt 1. sind folgende Leistungen ausgenommen:
 - a. Von den Tarifen für Röntgendiagnostik und Röntgentherapie durch Fachärzte für Radiologie gemäß Abschnitt E. der Honorarordnung werden jene für die Unkosten für die Röntgendiagnostik gemäß Punkt 3., 4. und 5. des Abschnitts E nicht erhöht; die Euro-Beträge für die Röntgentherapie nach Punkt 9. bis 20. des Abschnitts E werden um 0,52% angehoben (unter Zugrundelegung des bereits festgelegten 40%igen Honoraranteils der ausgewiesenen Tarifsätze).
Die Tarife für die röntgendiagnostischen Untersuchungen durch Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte (mit Ausnahme der Fachärzte für Radiologie) gemäß Abschnitt A. XIII. der Honorarordnung werden nicht erhöht.
 - b. Der Euro-Betrag von 40,86 für die computergesteuerte statische Hochleistungsperimetrie (Position 22p in Abschnitt A., IV. der Honorarordnung) bleibt unverändert.
 - c. Die Tarife für die medizinisch-diagnostischen Laboratoriumsuntersuchungen gemäß Abschnitt D. der Honorarordnung werden nicht erhöht.
Von den monatlichen Abrechnungen der Laborfachärzte (Fachgruppe 50-55 der Vertragspartnerdatenbank des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger) wird für die Dauer dieser Zusatzvereinbarung ein Betrag von 6% zu Gunsten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau in Abzug gebracht.
 - d. die Wegegebühren (Abschnitt A., I. der Honorarordnung) und die Tarife für die Vorsorgeuntersuchung, für die Mutter-Kind-Pass-Untersuchung (Punkt 2. des Anhanges zur Honorarordnung), für die ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache (Position TA in Abschnitt A, II., Punkt 1. der Honorarordnung) und das psychosomatisch orientierte Diagnose- und Behandlungsgespräch (Position PS in Abschnitt A, II., Punkt 2. der Honorarordnung).
3. Gemäß § 33 Abs. 3 des Gesamtvertrages wird somit der Geldwert des einzelnen

Punktes gemäß Anhang zur Honorarordnung ab 1.1.2010 wie folgt festgesetzt:

- a. Abschnitt A.I bis A.X. : € 0,7372
- b. Grundleistungen durch Ärzte für Allgemeinmedizin: € 0,7615
- c. Grundleistungen durch Fachärzte für Innere Medizin: € 1,0085
- d. Grundleistungen durch Fachärzte für Kinderheilkunde: € 0,9025
- e. Grundleistungen durch Fachärzte für Anästhesiologie, Lungenkrankheiten sowie Neurologie und Psychiatrie: € 0,8667
- f. Abschnitt A.XI. und C. Physikalische Behandlung: € 0,1046
- g. Abschnitt B. Operationstarif: € 0,7372
- h. Abschnitt D. Laboratoriumsuntersuchungen: € 1,8165
- i. Abschnitt E. Röntgen: € 0,6709

II. Laufzeit

Die in dieser 3. Zusatzvereinbarung getroffenen Regelungen haben einen Wirksamkeitsbeginn ab 1.1.2010 und enden mit Ablauf des 31.12.2010. Für die Anwendbarkeit der Regelungen entscheidet das Datum der Leistungserbringung durch den Arzt.

Wien, am... **09. Juni 2010**

Für die Österreichische Ärztekammer, Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte


Obmann


Präsident



Für den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger


Dr. Hans Jörg SCHELLING
Verbandsvorsitzender


Für die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau


Dr. Christoph Klein
Der leitende Angestellte


Obmann



